

Statuten

Klub
Ausländischer
Hirtenhunde



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft.....	4
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
IV. Haftbarkeit	7
V. Organisation	8
VI. Finanzen.....	11
VII. Statutenrevision.....	11
VIII. Auflösung des Klubs.....	12
IX. Schlussbestimmungen	12

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Der Klub ausländischer Hirtenhunde, abgekürzt KAH, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Klub ausländischer Hirtenhunde, KAH bezweckt

- a) Die Reinzucht der folgenden Rassen in der Schweiz nach den bei der Federation Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards zu fördern:

Rassenname	FCI-Standardnummer
Barbado da Terceira	-
Hrvatski Ovcar (Kroatischer Schäferhund)	277
Komondor	53
Maremmano	201
Mudi	238
Polski Owczarek Podhalanski (Tatrahund)	252
Puli	55
Pumi	56
Slovensky Cuvac	142
Südrussischer Owtscharka	326

- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der unter Art. 2a aufgelisteten Rassen;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rassen, Komondor, Maremmano, Mudi, Polski Owczarek Podhalanski (Tatrahund), Puli, Pumi, Slovensky Cuvac, Südrussischer Owtscharka, Hrvatski Ovcar (Kroatischer Schäferhund), Barbado da Terceira deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein

Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen

- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rassen

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der unter Art. 2a) aufgelisteten Rassen
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle
- d) Überwachung der Einhaltung des/der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen
- g) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern
- h) Wahl von Richtern (sofern gemäss Reglement verlangt)
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Erwerb

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG -Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

Art. 7

Erlöschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

<i>Rekursrecht</i>	<p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p> <p><i>Art. 10</i></p>
<i>Wirkung</i>	<p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p> <p><i>Art. 11</i></p>
<i>Ausschluss</i>	<p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen</p> <ol style="list-style-type: none">a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.
<i>Verfahren</i>	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
<i>Rekursrecht</i>	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p> <p><i>Art. 12</i></p>
<i>Wirkung</i>	<p>Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.</p>

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem ordentlichen Klubbeitrag und dem SKG-Beitrag (festgesetzt durch die DV der SKG).

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einzuzahlen.

Familienangehörige, im selben Haushalt lebend wie das Hauptmitglied, können zu einem reduzierten Jahresbeitrag aufgenommen werden. Familienmitglieder sind stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder und Veteranen sind gegenüber der SKG von der Entrichtung des SGK-Jahresbeitrages befreit, wenn sie vor dem 26.04.2016 in diesen Status gelangt sind (sogenannte Besitzstandswahrung).

Ehrenmitglieder sind vor der Entrichtung des KAH- Jahresbeitrages befreit (wird vom KAH übernommen).

Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des SKG - und KAH- Jahresbeitrages befreit (wird vom KAH übernommen).

IV. Haftbarkeit

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

V. Organisation

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Zuchtkommission

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf, beim Vorstand eingereichtes schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder, einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Dechargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - des Vizepräsidenten
 - des Zuchtwartes
 - des Aktuaries
 - der Beisitzer
 - der Zuchtkommissionsmitglieder
 - der Revisionsstelle
 - allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte, etc.)
 - von Ausstellungsrichteranwärtern und Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Aufnahme einer zusätzlichen, vom KAH zu betreuenden, Hunderasse gemäss FCI-Standard, sowie Abtretung einer durch den KAH betreuten Hunderasse gemäss FCI-Standard
- m) Auflösung des Vereins

Wahlen

Jedes Jahr finden Wahlen wie folgt statt:

Im 1. Jahr werden Präsident und Kassier gewählt.

Im 2. Jahr werden Vizepräsident und Zuchtwart gewählt.

Im 3. Jahr werden Aktuar, die Beisitzer und die Zuchtkommissionsmitglieder (min. 2 Personen) gewählt.

- Abstimmung*
- Art. 24**
- Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.
- Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
- Vorstand*
- Art. 25**
- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart und Beisitzer). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.
- Der Vorstand ist für alle Geschäfte verantwortlich, welche nicht gemäss Statuten einem anderen Organ zugeteilt sind
- Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente des offiziellen Publikationsorgans der SKG zu haben.
- Art. 26**
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Aufgaben*
- Art. 27**
- Dem Präsidenten obliegt insbesondere
- die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
 - die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
 - die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen

d) die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Zuchtwart wacht über die Einhaltung der Zuchtvorschriften der SKG und des Klubs ausländischer Hirtenhunde (KAH).
Er steht der Zuchtkommission vor und erstellt einen Jahresbericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 30

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 31

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 32

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 33

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

VI. Finanzen

Art. 34

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VII. Statutenrevision

Art. 35

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VIII. Auflösung des Klubs

Art. 36

Die Auflösung des KAH kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 37

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10.03.2024 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 23.03.2019

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Klubs ausländischer Hirtenhunde, KAH:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Die an der Generalversammlung des Klubs ausländischer Hirtenhunde KAH vom 10.03.2024 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Die an der Generalversammlung des Klub für Ausländische Hirtenhunde vom 10. März 2024 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 14. August 2024



Hansueli Beer
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten